### Anlagen zum ANTRAG

**für die Zertifizierung von**

**Rohrleitungsbauunternehmen**

**nach**

**DVGW-Arbeitsblatt GW 301:2021**

# CHECK Nr. 1

# Liste des Fachpersonals für den Rohrleitungsbau

Die Liste des Fachpersonals im Rohrleitungsbau ist bei jeder Antragstellung notwendig (Hinweis: z.B. Baumaschinenführer oder Straßen­bauer sind nicht zu nennen, sofern sie keine einschlägigen Arbeiten im Rohrleitungsbau ausführen.)

Bitte legen Sie keine Facharbeiterbriefe oder andere Berufsabschlusszeugnisse, sondern nur eine Übersicht des Fachpersonals für den Rohrleitungsbau, vor.

**CHECK Nr. 2**

# Nachweise Unterweisung

# Unternehmen sind nach  § 12 [Arbeitsschutzgesetz](https://www.bfga.de/arbeitsschutz-lexikon-von-a-bis-z/fachbegriffe-a-b/arbeitsschutzgesetz-fachbegriff/) gesetzlich verpflichtet die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) wiederholt werden. Für Fachpersonal, dass an Gasrohrleitungen arbeitet sind Unterweisungen nach DGUV Information 203-090 (ehemals DGUV-Regel 100-500, Kapitel 2.31) nachzuweisen.

Unterweisungen sind gemäß DGUV Regel 100-001 durchzuführen und zu dokumentieren. Nachweise sind Protokolle der letzten Unterweisung einschließlich Teilnehmernachweis oder ein betrieblicher Unterweisungsplan.

Senden Sie uns bitte keine Originalprotokolle. Sie müssen diese jederzeit in Ihrem Unternehmen zur Verfügung haben! Reichen Sie bitte Kopien der Nachweise ein.

# CHECK Nr. 3

# Nachweise der Fort- und Weiterbildung des Fachpersonals

Nachweise sind Kopien über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Personals und ein betrieblicher Schulungsplan.

Fügen Sie dem Antrag bitte nur solche Fort- und Weiterbildungsnachweise bei, die auch fachspezifisch für den Rohrleitungsbau sind. In erster Linie sind dies Veranstaltungen der Weiterbildungsträger DVGW, RBV, DVS, TÜV oder anderen Fachinstitutionen.

Schulungen zu IT-Anwendungen oder Erste-Hilfe-Lehrgänge beim Roten Kreuz sind hier nicht relevant. Auch Nachweise zu Basisqualifikationen wie Facharbeiter- und Meisterlehrgänge fallen nicht darunter.

# Check Nr. 4

# Fachspezifischer Teil des Antrags

Füllen Sie bitte den Antrag vollständig aus.

# Zu den Tabellen 7.1 und 7.2

Tragen Sie den Namen der verantwortlichen Fachaufsicht in das Formular ein.

Tragen Sie in die Tabellen für die Baumaßnahmen bitte ausschließlich Arbeiten ein, für die auch Referenzen von Auftraggebern vorliegen, da diese im Bedarfsfall im Rahmen der Prüfung vor Ort eingesehen werden.

Es muss eine eindeutige Zuordnung der Baumaßnahmen in den Auftraggeberreferenzen zu den Angaben im Antrag gewährleistet sein. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die ggf. zusätzlich zu den Formblättern zu Ziffer 7.1 und 7.2 beigefügten Referenz­schreiben zu nummerieren und in den Antrag zu über­tragen.

# Zu Pkt. 8.1 des Antragformulars

Die Unterschrift und somit auch die Bestätigung der Angaben unter Punkt 8.1 muss von der Fachaufsicht selbst geleistet werden. Es ist erforderlich, dass die Fachaufsicht darüber informiert ist, welche Aufgaben und Pflichten auf sie zukommen.

# Zu Pkt. 8.2 des Antragformulars

Auch hier muss die verantwortliche Schweiß- bzw. Verbindungsaufsicht für die Werkstoffe Stahl/Kunststoff eigenhändig unterschreiben. Darüber hinaus gelten sinngemäß die Beschreibungen zu Pkt. 8.1 des Antrages.

# Zu Pkt. 9 des Antragformulars zur Ausstattung mit Geräten

Bitte füllen Sie die Liste zur Ausstattung mit Geräten für den allgemeinen Rohrleitungsbau aus.

Mit der Prüfliste zum Antrag können Sie selbst kontrollieren, ob alle benötigten Unterlagen auch tatsächlich dem Antrag beiliegen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass alle Anlagen beigefügt sind.

# Check Nr. 5

# Gewerberechtliche Nachweise

Bitte reichen Sie die nachfolgenden Nachweise ein.

# 1. Gewerbeanmeldung

Eine Gewerbeanmeldung beim zuständigen Ordnungs- oder Gewerbeaufsichtsamt muss grundsätzlich für den im Zertifikat anzugebenden Firmenstandort in Kopie vorgelegt werden. Auch für jede mit der Zertifizierung weitere zu erfassende Niederlassung, Betriebsstätte/-n und ähnliche Organisationseinheit ist die Gewerbeanmeldung notwendig. Als angemeldete Tätigkeit sollte u.a. Rohrleitungsbau eingetra­gen sein.

# 2. Auszug aus dem Handelsregister

Bei Einzelunternehmen (z.B.: e.K.), Personengesellschaften (z.B.: OHG, KG) oder Kapitalgesellschaften (z.B.: GmbH, AG) ist eine Kopie des Auszuges aus dem Handelsregister für das antragstellende Unternehmen erforderlich. Falls das Unternehmen über eigenständige Niederlassungen verfügt, bedürfen diese einer eigenen Zertifizierung. Gegenstand des Unternehmens sollte u. a. Rohrleitungsbau sein. Überwiegend erfolgt die Eintragung von Rohrleitungsbauunternehmen in das Handelsregister B.

Hinweis: Eine Eintragung als Verwaltungs- oder Beteiligungsgesellschaft o.ä. ist als Nachweis nicht geeignet und wird nicht anerkannt.

# 3. Eintragung in das Berufsregister des Firmensitzes

Handwerksbetriebe müssen eine Eintragung in die Handwerksrolle nachweisen, andere Betriebe müssen eine Eintragung z.B. bei der IHK nachweisen.

# 4. Betriebshaftpflichtversicherung

Bitte reichen Sie den Nachweis zur Betriebshaftpflichtversicherung und eine aktuelle Bestätigung der Beitragszahlung ein.

**Check Nr. 6**

# Qualifikationsnachweis der verantwortlichen Fachaufsicht

in Abhängigkeit der jeweiligen Gruppe

**Gruppen G1/W1:** Qualifikation: Mindestens das Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) über einen akademischen Bildungsweg (Diplom-, Master- oder Bachelor-Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums technischer Fachrichtung) und eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit bei der Errichtung und Instandsetzung von Gas- bzw. Wasserrohrleitungen nachweisen, die zum Zeitpunkt der Prüfung des Unternehmens nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

**Gruppen G2/W2:** Qualifikation wie Gruppe 1 oder mindestens das Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) als staatlich geprüfter Netzmeisters im Rohrleitungsbau Gas/Wasser und eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit bei der Errichtung und Instandsetzung von Gas- bzw. Wasserrohrleitungen nachweisen, die zum Zeitpunkt der Prüfung des Unternehmens nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

**Gruppen G3/W3:** Qualifikation entweder wie Gruppe 1 bzw. 2 oder mindestens das Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) als Geprüfter Polier (Fachrichtung Tiefbau), staatlich geprüfter Techniker oder Meister in einschlägigen technischen Fachrichtungen undeine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit bei der Errichtung und Instandsetzung von Gas- bzw. Wasserrohrleitungen nachweisen, die zum Zeitpunkt der Prüfung des Unternehmens nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Bei anderen Abschlüssen reichen Sie bitte eine behördliche Anerkennung der Gleichwertigkeit ein.

Verantwortliche Schweißaufsichten und Fachaufsichten müssen im Unternehmen fest und ausschließlich angestellt sein. Die vertragliche Arbeitszeit muss mindestens einem halben Vollzeitarbeitsverhältnis entsprechen.

Zur Anerkennung der verant­wortlichen Fachaufsicht wird durch die DVGW CERT GmbH ein Fachgespräch im Rahmen der Unternehmensprüfung geführt, in der die Handlungskompetenz nachzuweisen ist.

# Check Nr. 7

# Referenzen der verantwortlichen Fachaufsicht

Für eine verantwortliche Fachaufsicht in den jeweiligen Gruppen gilt: mindestens dreijährige praktische Tätigkeit bei der Errichtung und Instandsetzung von Gas- bzw. Wasserrohrleitungen nachweisen, die zum Zeitpunkt der Prüfung des Unternehmens nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Referenzen! Eindeutige Erfahrungsnachweise für die verantwortliche Fachaufsicht sind fürjede beantragte Gruppe notwendig. Bitte verwenden Sie zur Eintragung der Referenzen die Vordrucke zu den Pkt. 7.1 und/ oder Pkt. 7.2.

Es sind Nachweise von Ingenieur-Büros, Netzbetreibern und Kommunen oder anderen Rohrleitungsbetreibern mit konkreten Angaben über ausgeführte Arbeiten einzureichen. Hinweis: Referenzen sind keine Empfehlungsschreiben und Arbeitszeugnisse.

Mit den Referenzen soll nachgewiesen werden, dass praktische Erfahrungen seitens der verantwortlichen Fachaufsicht und/oder der beantragenden Firma vorliegen. Es reichen im Allgemeinen Referenzen über die Hauptarbeiten aus, sofern sie repräsentativ und bzgl. der verlegten Rohrleitungslängen und -materialien ausreichend sind.

In der Referenz muss das Errichtungsjahr zur bescheinigten Baumaß­nahme angegeben sein. Ebenso müssen die Gruppen Gas und Wasser unterschieden werden.

In der Gruppe Wasser müssen Sie sich bescheinigen lassen, dass die Baumaßnahme im Bereich Trinkwasser ausgeführt wurde. Referenzen aus anderen Bereichen (drucklose Abwasser­ableitung, Deponiesickerwasser o.ä.) können im Allgemeinen nicht anerkannt werden. Ebenso sind Betriebsdrücke, Nennweiten und Werkstoffe anzugeben.

Teilen Sie dem Versorgungsunternehmen mit, welche Angaben in Ihrer Bescheinigung wichtig sind. Sie können hierzu die Formulare nach Pkt. 7.1 und 7.2 nutzen. Hier sind sämtliche Angaben zu den Referenzen enthalten, die Sie benötigen!

Die Arbeiten sollten immer vom Auftraggeber auf dessen Geschäftsbögen mit Briefkopf bestätigt werden! Sie können die Baumaßnahmen zwar selbst zusammenstellen, es muss aber in einem Anschreiben von Netzbetreibern, Kommunen oder Ingenieur-Büros unter Nennung des Ansprechpartners die Richtigkeit der in der Anlage getätigten Angaben bestätigt sein. Die Anlagen zu den Referenzen sollten ebenfalls mit Datum bestätigt werden.

Alternativ kann auch ein gültiges Referenzformular aus dem PQ VOB-Verfahren (Einzelleistungsbereich, s. Anlage 3 und Anlage 12 unter <http://www.dvgw-cert.com/de/pq-vob/antraege.html>) mit den zuvor genannten Inhalten eingereicht werden.

**Wichtig:** Das Referenzschreiben des Auftraggebers muss die Angaben zu Pkt. 7.1 und Pkt. 7.2 des An­trages widerspiegeln. Im Antrag selbst müssen die Angaben zu den durchgeführten Baumaßnahmen voll­ständig sein.

# Check Nr. 8

# Zusätzliche Hinweise zu den Referenzen des Unternehmens und der Fachaufsichten

Die geforderte Erfahrung der verantwortlichen Fachaufsicht muss in jedem Fall nachgewiesen sein. Ist dies der Fall, kann eine Firma ein Zertifikat beantragen, auch wenn das Unternehmen selbst noch keine Erfahrung in der beantragten Gruppe besitzt. (Bsp.: eine Fachaufsicht mit Erfahrung hat sich selbstständig gemacht oder wurde vom Antragsteller neu eingestellt). In diesem Fall findet nach ca. 2 Jahren bei der Zwischenüberprüfung im Rahmen der Überwachung eine erneute Prüfung statt (analog zur Erstzertifizierung).

# Check Nr. 9

# Prüfungsbescheinigung für das Nachumhüllen von Rohren, Armaturen und Formteilen nach DVGW-Arbeitsblatt GW 15

Zwingend notwendig für alle Zertifizierungen Gruppe Wasser und Gruppe Gas und alle Werkstoffe (auch bei PE)

Achten Sie bitte auf die Gültigkeit. Eine Umhüllerbescheinigung ist bei Ausstellung 5 Jahre gültig, nach jeweils 5 Jahren ist eine Verlängerungsprüfung abzulegen.

# Check Nr. 10

# Prüfungsbescheinigung zu den Vermessungstechnischen Arbeiten nach DVGW-Arbeitsblatt GW 128

Für alle Gruppen und Werkstoffe ist der Nachweis nach DVGW-Arbeitsblatt GW 128 erforderlich. Für die Zertifizierung ist mindestens eine gültige Prüfbescheinigung erforderlich. Achten Sie bitte auf die Gültigkeit. Eine GW 128-Bescheinigung ist bei Ausstellung 3 Jahre gültig; nach jeweils 3 Jahren ist eine Verlängerungsprüfung abzulegen.

Die Prüfbescheinigung ist hinfällig, wenn eine weitergehende Qualifikation, z.B. als Rohrleitungsbauer, vorliegt und regelmäßig durch Nachschulungen entsprechend dem Regelwerk aufrechterhalten wird. Bitte fügen Sie die Nachweise zu den Nachschulungen bei.

# Check Nr. 11

# Prüfungsbescheinigung für die Sicherheit bei Bauarbeiten nach DVGW-Arbeitsblatt GW 129

Für alle Gruppen und Werkstoffe ist der Nachweis nach DVGW-Arbeitsblatt GW 129 oder gleichwertig beizubringen, wenn das Unternehmen die Verantwortung für auszuführende Tiefbauarbeiten (in Eigenleistung oder durch Unterauftragnehmer) innehat. Für die Zertifizierung ist mindestens eine gültige Prüfbescheinigung nach DVGW-Arbeitsblatt GW 129 erforderlich. Achten Sie bitte auf die Gültigkeit. Die Gültigkeit des GW 129-Nachweises ergibt sich aus Pkt. 4.4 des DVGW-Arbeitsblattes GW 129: 09/2006; entsprechende Nachweise sind einzureichen.

# Check Nr. 12

# Prüfungsbescheinigung der PE-Schweißaufsicht nach DVGW-Arbeitsblatt GW 331

Diese Prüfungsbescheinigung ist zwin­gend erforderlich für das Schweißen von PE-Rohren. Bei allen Anträgen muss die Qualifikation nach DVGW-Arbeitsblatt GW 331 nachgewiesen werden.

Seit 2018 beinhalten neu ausgestellte und verlängerte Prüfungsbescheinigungen nach GW 331 gleichzeitig den Nachweis als Fachaufsicht für mechanische Verbindungen nach DVGW GW 326 (A).

# Check Nr. 13

# Prüfungsbescheinigung für das Schweißen von Rohren aus PE nach DVGW-Arbeitsblatt GW 330

Für eine Zertifizierung des Werkstoffes PE sind mindestens zwei gültige Prüfungsbescheini­gungen erforderlich. Gültig bedeutet, dass sowohl die erfolgreiche Prüfung bzw. Verlängerungsprüfung als auch eine unterbrechungsfreie Tätigkeit der Schweißer dokumentiert sind. Eine unterbre­chungsfreie Tätigkeit wird dadurch nachgewiesen, dass die Schweißaufsicht mit entsprechender Berechtigung (GW 331) halbjährlich eine Eintragung im Schweiß­erzeugnis vornimmt. Falls Ihre Schweißer über einen längeren Zeitraum in der praktischen Arbeit nicht geschweißt haben und Sie Ihnen somit die notwendige Bestätigung nicht eintragen können, besteht ersatzweise die Möglichkeit, so genannte Probeschweißungen in einem Schweißinstitut o.ä. durchzuführen und die Nachweise dazu einzureichen.

Überprüfen Sie die Gültigkeit der Zeugnisse nach den vorgenannten Kriterien!

Andere PE-Schweißernachweise als nach GW 330 können nicht anerkannt werden, da hier die Anforderungen des Gas- und Wasserfaches nicht ausreichend berücksichtigt sind.

Seit 2018 beinhalten neu ausgestellte und verlängerte Prüfungsbescheinigungen nach GW 330 gleichzeitig den Nachweis als Fachkraft für mechanische Verbindungen nach DVGW GW 326 (A).

# Check Nr. 14

# Prüfungsbescheinigung für das Verlegen von Rohrleitungen aus GFK nach DVGW-Arbeitsblatt W 324

Für eine Zertifizierung des Werkstoffes GFK ist mindestens eine gültige Prüfungsbescheini­gung erforderlich. Achten Sie bitte auf die Gültigkeit. Eine W 324-Bescheinigung ist bei Ausstellung 5 Jahre gültig; nach jeweils 5 Jahren ist eine Verlängerungsprüfung abzulegen.

Andere Nachweise als nach DVGW W 324(A) können nicht anerkannt werden, da hier die Anforderungen des Gas- und Wasserfaches nicht ausreichend berücksichtigt sind.

# Check Nr. 15

# Bescheinigung nach TRGS 519

Firmen, die den Werkstoff Asbest (az) beantragen, müssen einen Sachkundigen nach TRGS 519 nachweisen. Es reicht hier ein Nachweis über eine Schulung speziell an AZ-Wasserrohrleitun­gen.

Sie finden weitergehende Information zum Thema AZ-Wasserrohrleitungen im DVGW-Merkblatt W 396. Der Hinweis beinhaltet alle diejenigen Arbeitsverfahren für ASI-Arbeiten an AZ-Rohrleitungen, die bisher positiv geprüft wurden.

# Check Nr. 16

# Qualifikationsnachweis der verantwortlichen Schweißaufsicht für den Werkstoff Stahl

Zwingend erforderlich sind

**Gruppe G1/W1:** Diplom-, Master- oder Bachelor-Abschluss eines (Fach)Hochschulstudiums mit Zusatzzeugnis als Schweißfachingenieur sowie eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit als Schweißaufsicht bei der Errichtung und Instandsetzung von Gas- bzw. Wasserrohrleitungen nachweisen, die zum Zeitpunkt der Prüfung des Unternehmens nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

**Gruppe G2/G3/W2/W3:** Qualifikation wie für G1/W1 oder den Abschluss einer Ausbildung als Schweißtechniker oder Schweißfachmann sowie eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit als Schweißaufsicht bei der Errichtung und Instandsetzung von Gas- bzw. Wasserrohrleitungen nachweisen, die zum Zeitpunkt der Prüfung des Unternehmens nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

**Hinweis:** Es werden nur Qualifikationen nach DIN SPEC 35236 und   
DIN EN ISO 14731 anerkannt.

Verantwortliche Schweißaufsichten müssen im Unternehmen fest und ausschließlich angestellt sein. Die vertragliche Arbeitszeit muss mindestens einem halben Vollzeitarbeitsverhältnis entsprechen.

# Check Nr. 17

# Referenzen der verantwortlichen Schweißaufsicht für den Werkstoff Stahl

Diese Referenzen sind nur nötig, wenn der Werkstoff Stahl beantragt wird. Es muss eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit als Schweißaufsicht im Rohrleitungsbau nachgewiesen werden, die nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

Referenzen für eine Tätigkeit als Schweißaufsicht, die sich auf einen Zeitraum vor Abschluss der hierfür notwendigen Qualifikation beziehen, werden von der Zertifizierungsstelle nicht anerkannt.

Grundsätzlich sollte auch für die verantwortliche Schweißaufsicht das Muster der Referenzen für die verant­wortliche Fachaufsicht unter Check 7 beachtet werden.

Die verantwortliche Fachaufsicht kann selbstverständlich auch die Funktion der verantwortlichen Schweißaufsicht übernehmen. Dann reicht in den Referenzen der verant­wortlichen Fachaufsicht der Hinweis, dass diese neben der Bauaufsicht auch die Funktion der verantwortlichen Schweißaufsicht übernommen hat. Somit entfiele der CHECK 17 an dieser Stelle.

# Check Nr. 18

# Stahlschweißerzeugnisse nach DIN EN ISO 9606-1 (Prüfung von Schweißern)

Für eine Zertifizierung des Werkstoffes st muss mindestens ein Schweißer mit gültigen Zeugnissen nach DIN EN ISO 9606-1 nachgewiesen werden. Gültig bedeutet, dass sowohl das Ablaufdatum nicht überschritten ist und eine unterbrechungsfreie Tätigkeit der Schweißer eingetragen wurde.

Eine unterbrechungsfreie Tätigkeit wird dadurch nachgewiesen, dass die verantwortliche Schweißaufsicht mit entsprechender Berechtigung (Schweißfachingenieur, Schweißfachmann) halbjährlich eine Eintragung in das Schweiß­erzeugnis in die Tabelle unten rechts vornimmt. Falls Ihre Schweißer über einen längeren Zeitraum nicht geschweißt haben und Sie Ihnen somit die notwendige Bestätigung nicht ins Schweißerzeugnis eintragen können, besteht ersatzweise die Möglichkeit, Probeschweißungen in einem Schweißinstitut o.ä. durchzuführen und die Nachweise dazu einzureichen.

# Check Nr. 19

# Verfahrensprüfung nach DIN EN ISO 15614-1 für die auf der Baustelle auszuführenden Schweiß­arbeiten an Stahlrohren

Es ist zwingend eine Verfahrensprüfung unter Baustellenbedingungen nach

DIN EN ISO 15614-1 bei Beantragung folgender Zertifikate nachzuweisen:

**Gruppe Gas:** Gruppe G1 oder G2 st

**Gruppe Wasser:**  W1 oder W2 st

Bei Antragstellung muss eine geeignete Verfahrensprüfung nachgewiesen werden. Wenn die Baustellenüberprüfung durch die DVGW-Experten erfolgt, muss in jedem Fall die für diese Baustelle notwendige Verfahrensprüfung entsprechend der verlegten Rohrwerkstoffe, -durch­messer und   
-dimensionen vorgelegt werden.

# Check Nr. 20

# Betriebliches Managementsystem (BMS)

Bei jedem Neu- und Verlängerungsantragsverfahren nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 301 wird das Betriebliches Management System (BMS) des Unternehmens geprüft.

Liegt seitens des beantragenden Unternehmens eine gültige Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 (oder gleichwertig) einer akkreditierten Zertifizierungsstelle vor, so fügen Sie das Zertifikat dem Antrag bitte bei. Dabei muss erkennbar sein, dass die Managementsystemzertifizierung auch den Bereich des Rohrleitungsbaus im Sinne DVGW GW 301 einschließt. Die Prüfzeit im Unternehmen kann sich dadurch deutlich verkürzen (s. GW 301:2021, Anhang E).

Bitte reichen Sie mit dem Antrag ein aktuelles Organigramm ein, aus dem die Schlüsselpositionen im Unternehmen einschließlich der verantwortlichen Fachaufsichten ersichtlich sind.